**Att. 2**

**Vorschlag 1**

**Änderung der Verträge in Richtung eines "sozialeren" Charakters in der EU**

**Einleitung:  
  
1.** Zunächst werden die wichtigsten Punkte aus dem Bericht **A9-0337\_2023\_European des Parlaments** aufgelistet, die mit unserem Wunsch zusammenhängen, dass die zu ändernden Verträge zu einer sozialeren EU führen.   
  
**2.** Es folgen Vorschläge, die zu den oben genannten Punkten passen. Diese Informationen basieren auf einem Vorschlag, der von Sepp Kusstatscher und Klaus Sambor auf einem Workshop in Berlin im Jahr 2008 vorgelegt wurde, und sie beziehen sich auch auf den aktuellen Stand der Vorbereitungen für eine neue EBI.   
  
**3. Urheberrecht** Die Erwähnung der Einführung eines **EU-Referendums** ist ebenfalls sehr wichtig.

**4.** In jedem Fall erscheint es uns wichtig, dass die EU eine koordinierende Funktion für die Einführung des BGE in Europa übernimmt.

**Zu 1: Artikel 2:**

**Die Union gründet sich auf die Werte der Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, in der Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und Gleichstellung der Geschlechter vorherrschen.**

**A) Zunächst die wichtigsten Punkte in Artikel 48:**

**Artikel 48 - Absatz 2:** Die Regierung eines Mitgliedstaats, das Europäische Parlament oder die Kommission können dem Rat Vorschläge zur Änderung der Verträge unterbreiten. Diese Vorschläge können unter anderem dazu führen, dass die der Union in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten entweder erweitert oder eingeschränkt werden. Diese Vorschläge werden dem Europäischen Rat vom Rat unverzüglich und ohne Beratung unterbreitet, und die nationalen Parlamente werden davon unterrichtet.

**Artikel 48 - Absatz 2** ist besonders wichtig für unseren Wunsch, die EU sozialer zu machen: **die der Union in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten** zu erweitern oder zu verringern.

**Artikel 48 – Absatz 4 – Unterabsatz 1:**  Der Präsident des Rates beruft eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten ein, um über die an den Verträgen vorzunehmenden Änderungen zu entscheiden. Die Konferenz beschließt mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Regierungen der Mitgliedstaaten.

**Artikel 48 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu):** Es wird davon ausgegangen, dass das Europäische Parlament seine Zustimmung zu den Änderungen der Verträge erteilt hat, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dafür stimmt.

**Artikel 48 – Absatz 4 – Unterabsatz 2:** Die Änderungen treten in Kraft, nachdem sie von vier Fünfteln der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden sind.

**Artikel 48 – Absatz 5:** Wenn zwei Jahre nach der Unterzeichnung eines Vertrags zur Änderung der Verträge weniger als vier Fünftel der Mitgliedstaaten ihn ratifiziert haben, wird die Angelegenheit einem **Europäischen Referendum unterzogen.**

**Artikel 48 – Absatz 6 – Unterabsatz 2:** Der Europäische Rat kann einen Beschluss zur vollständigen oder teilweisen Änderung der Bestimmungen des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. Der Europäische Rat beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments und nach Anhörung der Kommission und der Europäischen Zentralbank im Falle institutioneller Änderungen im Währungsbereich. Dieser Beschluss tritt in Kraft, nachdem er von vier Fünfteln der Mitgliedstaaten gemäß ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden ist.

**Artikel 48 – Absatz 7 – Unterabsatz 4:** Für die Annahme dieser Beschlüsse beschließt der Europäische Rat mit qualifizierter Mehrheit nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, die von der Mehrheit seiner Mitglieder erteilt wird.

**B) Weitere wichtige Punkte im Zusammenhang mit unseren Wünschen nach geänderten Verträgen.**

**Artikel 3 – Absatz 3 – Absatz 5a ist neu:** Die Union schützt und fördert den Zugang zur kostenlosen und allgemeinen Schulbildung, zur institutionellen und individuellen akademischen Freiheit und  **zu den Menschenrechten im Sinne der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.**

**Artikel 3 – Absatz 3 – Absatz 3a ist neu:** Entscheidungen werden so offen und bürgernah wie möglich getroffen.

**Artikel 3 – Absatz 3 – Absatz 4a ist neu:**  Die Sozialpartner werden bei der Vorbereitung von Initiativen in den **Bereichen Sozial**-, Beschäftigungs- und Wirtschaftspolitik konsultiert.

**Artikel 11 – Absatz 4b ist neu:**

Das Europäische Parlament kann dem Europäischen Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Vorschlag für ein **europäisches Referendum vorlegen**. Ein Vorschlag für ein europäisches Referendum steht im Einklang mit den in Artikel 2 niedergelegten europäischen Werten.

Beschließt der Europäische Rat mit Mehrheit das vorgeschlagene Referendum, so organisiert die Kommission ein Referendum.

Jedes Europäische Referendum wird in der gesamten Union am selben Tag abgehalten. Er gilt als gebilligt, wenn die Mehrheit der Wähler auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene in der Mehrheit der Mitgliedstaaten dafür stimmt.

**Zu 2:**

**"Auf dem Weg zum Grundeinkommen.**

**Bedingungslos und existenzsichernd"**

**Das bedingungslose Grundeinkommen in der gesamten EU muss ein Ziel sein**, auch wenn viele es noch für utopisch halten. Viele Experten sind inzwischen davon überzeugt, dass es bereits zu einer "konkreten Utopie" geworden ist, dass es also verwirklicht werden könnte, wenn wir es wollten. Es geht darum, eine kritische Masse für diese ökosoziale Idee zu gewinnen, um politische Mehrheiten zu gewinnen. Die UBI-European Initiative und das globale BIEN-Netzwerk helfen uns, die Diskussion um das Grundeinkommen auf EU-Ebene voranzubringen.

**In fast allen EU-Ländern und in einigen politischen Parteien**  gibt es Sympathisanten für die Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens.

Auf jeden Fall gibt es mittlerweile viele Menschen, die davon überzeugt sind, dass das Fortbestehen der Vergangenheit nicht nachhaltig ist. Notwendig ist ein radikaler Paradigmenwechsel, der behutsam vorbereitet und dann konsequent verfolgt werden muss.

**Es gibt ein ökologisches und ein gesellschaftspolitisches Argument für** diesen Paradigmenwechsel. Überproduktion, ungesunder Konsum und der verantwortungslose Umgang mit nicht erneuerbaren Ressourcen zwingen uns, den Glauben an ewiges Wachstum und die Sinnhaftigkeit von Erwerbsarbeit für 70% der Bevölkerung aufzugeben.

**Die Tatsache, dass einige wenige immer reicher werden, während die Armut** in weiten Teilen der Bevölkerung zunimmt, muss uns zu denken geben.

**Die Harmonisierung der Wirtschaft in der EU** über nationale Grenzen hinweg mag zwar einen freien Markt schaffen, aber es ist kein fairer Markt. Dies erfordert auch eine Harmonisierung der Sozial- und Steuerpolitik.

Seit 2008 wird bereits ein ENTWURF für einen 3. Versuch einer EBI erstellt:

Drittes EBI-BGE: Entwurf des Textes

**Titel: Einführung des bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) in der gesamten EU (einschließlich öffentlicher Dienstleistungen)**

**Ziele**

Stoff:

Unser Ziel ist die Einführung des bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) (zusammen mit zusätzlichen öffentlichen unbedingten Dienstleistungen) in der gesamten EU.

Das BGE sichert die materielle Existenz jedes Menschen und die Möglichkeit, im Rahmen der EU-Wirtschaftspolitik an der Gesellschaft teilzuhaben.

Ziele:

Um eine soziale Krise zu verhindern, gibt es seit langem Lösungsvorschläge, die ein emanzipatorisches bedingungsloses Grundeinkommen (BGE) (als Baustein mit zusätzlichen öffentlichen bedingungslosen Dienstleistungen) empfehlen. Das BGE ersetzt den Wohlfahrtsstaat nicht, es optimiert und macht ihn emanzipatorisch. Das BGE stärkt die Solidarität und das kreative Potenzial, um den Wandel unserer Lebensgrundlagen zu bewältigen. Das BGE fördert die Demokratie durch mehr Möglichkeiten der Teilhabe, niemand wird zurückgelassen.

Durch die Einführung werden die regionalen Disparitäten verringert, um den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der EU zu stärken. Das BGE ist ein notwendiger Bestandteil einer progressiven Strategie hin zu einem stärkeren Wohlergehen.

Der Hof fordert die Kommission auf, allen Mitgliedstaaten die Umsetzung des/der oben genannten Vorschlags/Vorschlags zu empfehlen.

**ANHANG** (Entwurf für die 3. EBI BGE)

**Definition des bedingungslosen Grundeinkommens**

Das bedingungslose Grundeinkommen (BGE) ersetzt den Wohlfahrtsstaat nicht, sondern erweitert ihn. Die Finanzierung der öffentlichen Infrastruktur – in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Pflege, Kinderbetreuung, Verkehr, Energie, Wohnen und Kultur – muss auch weiterhin eine wichtige Aufgabe des Staates sein.

Das bedingungslose Grundeinkommen wird durch die folgenden vier Kriterien definiert:

**Universell:** Das BGE wird an alle ausgezahlt, ohne Bedürftigkeitsprüfung. Es unterliegt keinen Einkommens-, Spar- oder Vermögensgrenzen. Jede Person, unabhängig von Alter, Abstammung, Staatsangehörigkeit, Wohnort, Beruf etc., hat Anspruch auf diese Zuteilung. So fordern wir ein EU-weites, garantiertes, bedingungsloses Grundeinkommen.

**Individuell:** Jede Frau – jeder Mann, jedes Kind – hat das Recht auf individuelles BGE, da dies der einzige Weg ist, die Privatsphäre zu gewährleisten und die Kontrolle über andere Personen zu verhindern. Das BGE ist unabhängig vom Familienstand, dem Zusammenleben oder der Haushaltskonfiguration oder vom Einkommen oder Vermögen anderer Haushalts- oder Familienmitglieder. Dies ermöglicht es dem Einzelnen, seine eigenen Entscheidungen zu treffen.

**Bedingungslos:** Als Menschen- und Rechtsanspruch darf das BGE nicht von irgendwelchen Voraussetzungen abhängig gemacht werden, sei es die Verpflichtung zur Aufnahme einer bezahlten Beschäftigung, der Nachweis der Bereitschaft zur Arbeit, die Beteiligung an gemeinnützigen Diensten oder das Verhalten gemäß irgendwelchen Geschlechterrollen.

**Hoch genug:** Der Betrag soll für einen menschenwürdigen Lebensstandard sorgen, der den sozialen und kulturellen Standards der Gesellschaft in dem betreffenden Land entspricht. Sie soll materielle Armut verhindern und die Möglichkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft bieten. Das bedeutet, dass der Nettobetrag des BGE mindestens über der Armutsgefährdungsschwelle nach EU-Standards liegen sollte, was 60 % des sogenannten nationalen Median-Nettoäquivalenteinkommens entspricht. In Ländern, in denen die Mehrheit über ein niedriges Einkommen verfügt und daher das Medianeinkommen niedrig ist, sollte ein alternativer Maßstab (z. B. ein Warenkorb von Waren und Dienstleistungen) verwendet werden, um die Höhe des Grundeinkommens zu bestimmen und ein Leben in Würde, materieller Sicherheit und uneingeschränkter Teilhabe an der Gesellschaft zu gewährleisten.

Ein BGE ist eine zentrale Maßnahme zur Erreichung der Ziele der Menschenwürde, der Freiheit und der Gleichheit, die in zentralen Dokumenten der Europäischen Union verankert sind.

**Ein anderes Europa der Solidarität, Diskussionsvorschlag**

Reglemente / Kompetenzverteilung

Ziele

Instrumente

**Überblick über die vorgeschlagenen geänderten Verordnungen zur Verteilung der Zuständigkeiten**

Die bisherige nationale Zuständigkeit nach Artikel I-5 für den Bereich "Soziale Angelegenheiten" wird in eine gemeinsame Zuständigkeit nach Artikel I-5 Absatz 2 überführt.

Es gibt den Bereich, der im Folgenden unter der Überschrift "Gemeinsame Sozialvorschriften für die Union" (Artikel S-5, S-6 und S-7) beschrieben wird, und einen Bereich, der in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten unter der Rubrik "Sozialvorschriften der Mitgliedstaaten" (Artikel S-8) verbleibt.

**ZIELE**

**Artikel S-1**

Der Wohlfahrtsstaat (auf der Grundlage der Menschenrechte, der Charta der Grundrechte der Union in Bezug auf die sozialen Rechte und der Europäischen Sozialcharta) ist neben Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ein Grundwert der Union.

Der Wohlfahrtsstaat muss Vorrang vor rein wirtschaftlichen Erwägungen haben. (Um den Wohlfahrtsstaat zu verwirklichen, behalten die Mitgliedstaaten unter anderem den öffentlichen Sektor als eigenständige Form der wirtschaftlichen Organisation unter politischer Kontrolle bei, die von den Wettbewerbsregeln ausgenommen ist.)

**Artikel S-2**

Erwerbstätigkeit mit guten Arbeitsbedingungen, Löhnen und Gehältern, die ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Die demokratische Mitbestimmung und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf müssen für Frauen und Männer gewährleistet sein.

**Artikel S-3**

Soziale Fürsorge als Garant dafür, dass niemand Armut und Hilflosigkeit ausgesetzt ist. Soziale Sicherheit bedeutet, dass alle Einwohner ein bedingungsloses Recht auf ein Maß an materiellen Ressourcen haben, das ihnen ein Leben in Würde ermöglicht und ihnen Zugang zu allen wichtigen sozialen und kulturellen Einrichtungen und zu einer Vielzahl öffentlicher Güter gewährt.

Alle Menschen müssen gegen die finanziellen Risiken von Krankheit, Unfall, Alter und Arbeitslosigkeit abgesichert werden.

**Artikel S-4**

Soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit als Staat ohne Diskriminierung und ohne übermäßige Ungleichheit bei Einkommen, Vermögen oder öffentlichem Zugang zu Gütern und Dienstleistungen

**Gemeinsame Sozialvorschriften für die Union**

**Artikel S-5**

Vollbeschäftigung ist möglich, wenn wir den Begriff der Arbeit differenzierter betrachten, d.h. wenn wir neben der Erwerbstätigkeit alle gesellschaftlichen Tätigkeiten einbeziehen, wie z.B.

Pflegearbeit

Bildungsarbeit

Gemeinnützige Arbeit

Persönliche Arbeit

künstlerisches Schaffen

als Arbeit.

**Artikel S-6**

Die Steuern müssen radikal reformiert werden. Steuern müssen diesen Prozess steuern. Nicht die Arbeit sollte besteuert werden, sondern der Konsum, insbesondere der Verbrauch von nicht erneuerbaren Gütern. Steuern sollten vor allem auf Spekulationsgeschäfte, auf Immobilien, Maschinen, auf alles erhoben werden, was den Reichtum der Individuen und der Gesellschaften vermehrt und wo der Wertzuwachs nicht automatisch der Allgemeinheit zukommt. Sozialhilfe und Renten müssen aus dem Steuertopf finanziert werden, nicht nur über Steuern/Abgaben auf Erwerbstätigkeit.

**Artikel S-7**

Bedingungsloses Grundeinkommen (BGE)

Freiheit und Würde werden als bedingungslos anerkannt. Daher ist auch ihre materielle Sicherheit an keine Voraussetzungen geknüpft. Diese Sicherheit wird in Form eines bedingungslosen Grundeinkommens gegeben, das den Lebensunterhalt sichert und die Teilhabe ermöglicht, sowie der bedingungslose Zugang zu öffentlichen Gütern und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge. Die Finanzierung der öffentlichen Infrastruktur – in den Bereichen Bildung, Medien, Gesundheit, Pflege, Kinderbetreuung, Verkehr, Energie, Wohnen, Kulturförderung und freier Zugang zu Kulturgütern – muss auch weiterhin eine wichtige Aufgabe des Staates sein.

**Soziale Regelungen der Mitgliedstaaten**

**Artikel S-8**

Schrittweise Harmonisierung der Sozialsysteme

Da sich die Sozialsysteme in den Mitgliedstaaten im Laufe der Zeit sehr unterschiedlich entwickelt haben, sollten sie unter Berücksichtigung der "gemeinsamen Sozialvorschriften für die Union" entsprechend harmonisiert werden. Eine schrittweise allgemeine Harmonisierung sollte zumindest als langfristiges Ziel in Betracht gezogen werden.

**Anmerkung 1**: Berücksichtigung der unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstände (z.B. in Form von "Korridoren", die höhere Standards für reichere Mitgliedstaaten und niedrigere Standards für ärmere Mitgliedstaaten vorsehen).

**Anmerkung 2**: Schaffung einer Solidaritätssteuer für den "Sozialraum der EU", die in reicheren Mitgliedstaaten eingeführt werden soll, um den wirtschaftlich schlechter gestellten Mitgliedstaaten den Aufholprozess zu erleichtern.

**Zu 3:**

Das Europäische Parlament kann dem Europäischen Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Vorschlag für ein **europäisches Referendum vorlegen**. Ein Vorschlag für ein europäisches Referendum steht im Einklang mit den in Artikel 2 niedergelegten europäischen Werten.

Haben zwei Jahre nach der Unterzeichnung eines Vertrags zur Änderung der Verträge weniger als vier Fünftel der Mitgliedstaaten den Vertrag ratifiziert, so wird die Angelegenheit einem Europäischen Referendum unterworfen**.**

**Ad 4:** Das Auf jeden Fall scheint es uns wichtig, dass die EU eine koordinierende Funktion für die Einführung des BGE in Europa übernimmt.

**Sollten alle konkreten Vorschläge nicht umsetzbar sein, sollte die EU zumindest eine koordinierende Funktion für die mögliche Einführung des BGE in Europa haben**